16999.	Bieganbt in Ber		ben	Benfchlag, evang. Beitr. gu b. Gefpraschen über Staat u. Rirche. (3tfchr. f. b. gef. luth. Theol. 1854 1.)
17000.	-	-	120	Dieterici, Reisebilder a. b. Morgen- lanbe. (Ewald, Jahrbucher V.)
17001.	Wigand in	Göttin	gen.	Matthai, d. Auslegung des Baterunfer. (Gbenb.)
17002.	D. Wigand	in Leit	paig.	Mifen, Dremshöfer Uderwertzeuge. (gands wirthich. Gentratbt. 1854 1.)
17003.	- 33	-	-	Jolowicz, Polyglotte b. oriental. Poefie. (Nationalztg. 579.)
17004.	-	-	-	Rampe, Gefch. b. religiofen Bewegung. (Dtichkathol. Conntagebl. 36.)
17005.		_	-	Lieber, religiofe. (Der Protestant 49.)
17006.	-	1	-	Cobe, b. Canbwirthichaft. (R. lanbwirth: fcaftl. 3tg. 11.)
17007.	Winter in	Leipzig.		Gueride, Gesammtgeschichte bes R. E. (3tfchr. f. b. ges. luth. Theol. 1854 1.)

17008.	. Wohlgem	uth in Be	rlin.	Ibeler, b. Lehrftude b. evang. unirten Rirche. (Schlef. Schullebrergtg. 19. —
17009.				aug. otime. Lebrerita, 50.)
The second second second second			127	- Erflarung b. chriftt. Lebrftude. (Gbenb.)
17010.	45-7712	-	-	Religion, bie, ber Rindheit. (Schlef. Schul= febrergtg. 19.)
17011.	test ni	-	-	Buther's fleiner Ratechismus, v. Theel. (Gbend Mug. btiche. Lebrergtg. 50.)
17012.	-		-	Rurs, Gefch. d. A. Bundes. (Emald, Jahrbucher V.)
17013.	Wöller it	Leipzig.		Bifchoff, b. Bufchmuble. (Schlef. Schul= lehrerztg. 22, 23.)
17014.	1 3	125	-	Sartmann Brioffellon (februs)
17015.				Sartmann, Brieffteller. (Gbenb.)
		T		Binter, ftplift. Aufgaben = Magazin. (Ebend. 20.)
17016.		100	-	- Bolfslieberfrang. (Balbed. Schulbl. 23.)
17017.	-	-	-	- b. Dents, Sprachs u. Schreibschuler. (Gbenb. 24.)

Nichtamtlicher Theil.

Bur Gefchichte des fuddentichen Speditions-Unfuges.

Wie faul unser suddeutsches Speditionswesen geworden, wie willkurlich unter seiner Firma gewirthschaftet wird, welcher völlige Mangel an Rechtsbegriffen über geschäftliche Verkehrsverhältnisse noch bei einem Theile unserer Collegen vorhanden ist, davon giebt das jüngst ausgegebene und mehrfach abgedruckte Cirkular einiger Mainzer Handlungen wieder einen neuen schlagenden Beweis.

Wenn ich bei einem Auswärtigen irgend eine Waare bestelle und schreibe ihm die Weise der Absendung, 3. B. durch die Eisenbahn, vor, der Versender aber befolgt diese meine Vorschrift nicht, sondern sendet die Waare auf anderem Wege, 3. B. durch die Post, wodurch er mir eine Mehr=Auslage von beispielsweise 4 fl. verursacht, so ist wohl in der ganzen Welt kein Zweisel, daß ich das Recht habe, diese Wehr=Auslage von 4 fl., die der Versender durch Nichtbefolgung meiner Ordre hinsichtlich der Versendung mir verursacht hat, dem Versender abzuziehen.

Einige Mainzer Buchhandler scheinen jedoch andere Rechtsbes griffe zu haben. Eine Stuttgarter Handlung trägt ihnen auf, die Sendungen für sie selbst und für einige ihrer Committenten nicht mehr über einen zweiten Commissionsplat abzusenden, sondern diese Pakete einer Mainzer Handlung, von der sie wöchentlich eine direkte Sendung erhalte, zu übergeben. Jene Mainzer Handlungen antz worten aber: wir lassen uns von dem Besteller nicht vorschreiben, auf welchem Wege wir ihm das Bestellte zusenden sollen, sondern wählen denzenigen Weg, der uns am besten convenirt, und wir werz den daher die Pakete an Dich und Deine Committenten sortwähzend über einen zweiten Commissionsplat abgehen lassen!

Dieses Berfahren mag allerdings Jedem, der auch nur einige Rechtsbegriffe hat, unbegreiflich erscheinen. Aber es ift genau fo.

Bas werden nun die Folgen diefer Mainzer Handlungsweise fein?

Mehmen wir einmal an, eine Ulmer Handlung, deren Commiffionar jene Stuttgarter Handlung ist, habe ein Paket von einer jener Mainzer Handlungen zu beziehen, so wurde, wenn die Mainzer auf ihrer unberechtigten Versendungsweise beharren, die Ulmerin zu bezahlen haben:

- 1) das Porto von Maing bis Frankfurt, nebft Bufchlag;
- 2) die Emballage bes Frankfurter Commiffionars;
- 3) das Porto von Frankfurt bis Stuttgart, nebft Bufchlag;
- 4) die Emballage ihres Commiffionars in Stuttgart;
- 5) bas Porto von Stuttgart nach Ulm.

Burde dagegen nach der Borschrift bes Stuttgarters verfahren, fo entständen fur die Ulmer handlung nur folgende Auslagen:

1) die Emballage in Maing;

2) Porto von Maing bis Stuttgart, nebst Buschlag;

3) die Emballage ihres Commiffionars in Stuttgart; 4) das Porto von Stuttgart nach Ulm.

Das Porto von Mainz oder von Frankfurt nach Stuttgart ist das gleiche. Es hat daher die Ulmerin, wenn die von ihr vorgeschries bene Bersendungsweise von den Mainzer Herren nicht befolgt wird, mehr zu bezahlen das Porto von Mainz nach Franksfurt sammt Zuschlag. Ueberdies wird sie in Folge dieses Umsweges, da, wie jeder Sortimenter schon erfahren hat, die Sendungen aus Frankfurt wegen Mangel an Stoff immer seltener werden, das Paket auch noch später empfangen, durchschnittlich gewiß wesnigstens um acht Tage!

Aber was kummmert dies die Mainzer Herren? Nach ihren Rechtsbegriffen haben sie sich keinen Teufel um die Borschriften der Besteller über die Versendungsweise zu kummern, die lediglich von ihrem bon plaisir abhängen muß. Db der Sortimenter mehr Porto zahlen musse, ob er seine Pakete acht und noch mehr Tage später erhalte, ist ihnen sehr gleichgiltig. Sie beharren bei ihrem Willen.

In Ermangelung einer buchhandlerischen Reichsgewalt, bei der vor solchen muthwilligen — Einsender hat diesen Ausbruck wohl erwogen — Beeinträchtigungen Schuß zu sinden ware, bleibt nichts übrig, als — sich selbst zu schüßen. Einsender rath daher allen Sortiments-Buchhandlungen, die sich die Sendungen von Mainz direkt nach Stuttgart erbeten haben, wenn sie dessen ungeachtet mit Porto von zwei Commissionspläßen belastete Pakete aus Mainz erhalten sollten, ganz einsach das erste dieser beiden Porto, das von Mainz bis Frankfurt, dem Mainzer Berleger zu belasten. Daß das unnöthig erwachsene Porto demjenigen zur Last falle, der es verschulz det hat, also hier dem Mainzer, der die vorgeschriebene Bersendungs-weise nicht eingehalten hat, ist gerecht und billig, und kein Gericht der Welt, auch nicht das Mainzer Stadtgericht wird, kame eine solche Klage vor sein Forum, anders sprechen.

Bum Schlusse, da man in solcher Polemik gerne Mißgunst oder eigenen Bortheil sucht, noch die Bemerkung, daß Einsender selbst kein Commissionar ist, auch weder für jene Stuttgarter Handlung, noch gegen die Frankfurter Collegen aufzutreten die Absicht hatte, sondern allein der Unwille über das rechtswidrige Berfahren der Mainzer Herren diese Zeilen veranlaßt hat. Uedrigens scheint ihm die ganze Geschichte nur ein neuer Beleg für den alten Sat, daß eben das ganze jesige System der suddeutschen Spedition, nach welschen der Empfänger seine Pakete auf dem billigsten und raschesten Wege sich zu verschaffen nicht vermag, sondern mehr oder weniger von der Willkur oder den Interessen der Absender oder der Commissi